

Geschäfts- u. Lieferbedingungen der Bayer Kartonagen GmbH

Stand: April 2024

Allgemeines:

Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde diese Geschäfts- u. Lieferbedingungen als verbindlich an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir diesen nicht widersprechen. Die Geltung unserer Geschäfts- u. Lieferbedingungen wird auch nicht dadurch beeinflusst, daß wir abweichenden Gegenbestätigungen unserer Kunden nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen dieser Geschäfts- u. Lieferungsbedingungen, sowie sonstige Nebenabreden gelten nur, wenn diese schriftlich von uns bestätigt sind.

Preisangebote / Auftragsbestätigungen

sind freibleibend und basieren auf derzeitigen Personal- und Materialkosten. Irrtum bleibt vorbehalten. Aufträge gelten ausschließlich nach schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen.

Unvorhergesehene Materialpreiserhöhungen oder unvorhergesehene Energiepreiserhöhungen sind nicht berücksichtigt und müssen gegebenenfalls weitergegeben werden.

Lieferungen erfolgen auf Rechnung + Gefahr des Kunden.

Mehr- oder Minderlieferungen werden zum vereinbarten Preis verrechnet und behalten wir uns wie folgt vor:

bis 500 Stk. +/- 25 %

bis 3000 Stk. +/- 20 %

ab 3000 Stk. +/- 10 %

Für die vereinbarten Quadratmetergewichte und Materialdicken gilt eine Toleranz von +/- 5 % Abweichung.

Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche Warenlieferungen bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung der Forderungen unser Eigentum.

Aufbewahrung:

Für überlassene Originale, Druckunterlagen, Stanzformen, Klischees usw. übernehmen wir keinerlei Haftung. Die maximale Aufbewahrungsdauer nach letztmaligem Gebrauch beträgt 3 Jahre.

Entpflichtung unserer Transportverpackungen über die ARA:

Wir sind ARA-Mitglied und entpflichten unsere Transportverpackungen unter der ARA-Nr. 1585. Nicht entpflichtet hingegen sind die von Ihnen bestellten Produkte wie z.B. Faltschachteln, Displays, Wellpappgefaltkartons, Tiefziehteile usw. Sollten Sie also diese Produkte im Inland in Umlauf bringen, so liegt deren Entpflichtung in Ihrer Zuständigkeit.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Dornbirn bzw. Landesgericht Feldkirch

Mängelrügen

werden nur berücksichtigt, wenn Sie spätestens binnen 10 Tagen nach Empfang der Waren geltend gemacht und mittels eingeschriebenem Brief an uns mitgeteilt sind.

Gewährleistung und Schadenersatz:

Ist die Lieferung mangelhaft, so sind wir jedenfalls berechtigt, den Mangel zu verbessern oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Schlagen die Verbesserungsversuche fehl oder lehnen wir eine Ersatzleistung ab, kann der Kunde Wandlung oder Preisminderung verlangen. Schadenersatzansprüche, die über die Ansprüche aus der Gewährleistung hinausgehen, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Entwürfe und Muster

die für den Kunden angefertigt werden, bleiben unser geistiges Eigentum.

Urheber-, Markenschutz- u. Vervielfältigungsrechte:

Der Kunde trägt für die Verletzung von Urheber-, Markenschutz- und Vervielfältigungsrechten die volle Verantwortung und hat uns im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- u. klaglos zu halten. Wir sind nicht verpflichtet, über urheberrechtliche Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen.

Datenschutz:

Ich stimme der Verwendung meiner personenbezogenen Daten für Maßnahmen der betrieblichen Notwendigkeit zu.

Lieferzeiten:

Die zugesagten Lieferzeiten sind, falls nicht anders vereinbart, unverbindlich, werden aber nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere alle zur Abwicklung des Auftrages erforderlichen Angaben seitens des Kunden vorliegen. Alle Verzögerungen in der Auftragserfüllung, die durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Liefer- u. Leistungsverzögerungen unserer Lieferanten, Transportschwierigkeiten oder vergleichbare Situationen entstehen, berechtigen uns einerseits, die Lieferung bis nach Eintritt normaler Zustände hinauszuschieben, oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Kunde irgendwelche Ansprüche gegen uns geltend machen kann. Der Kunde ist in derartigen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn wir trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Eintreten normaler Zustände die vertragliche Leistung nicht erbringen können.

Rechtsgültigkeit:

Sollten Teile dieser Geschäfts- u. Lieferbedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Abmachungen hiervon nicht berührt.